



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

IV 2. Zusatzinformation zum Prinzip der EEG-Umlage

**Rahmenbedingungen und Funktionsweise der
Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff.
Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009**





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

- Besondere Ausgleichsregelung EEG -
Telefon: +49 6196 908 0
Telefax: +49 6196 908 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

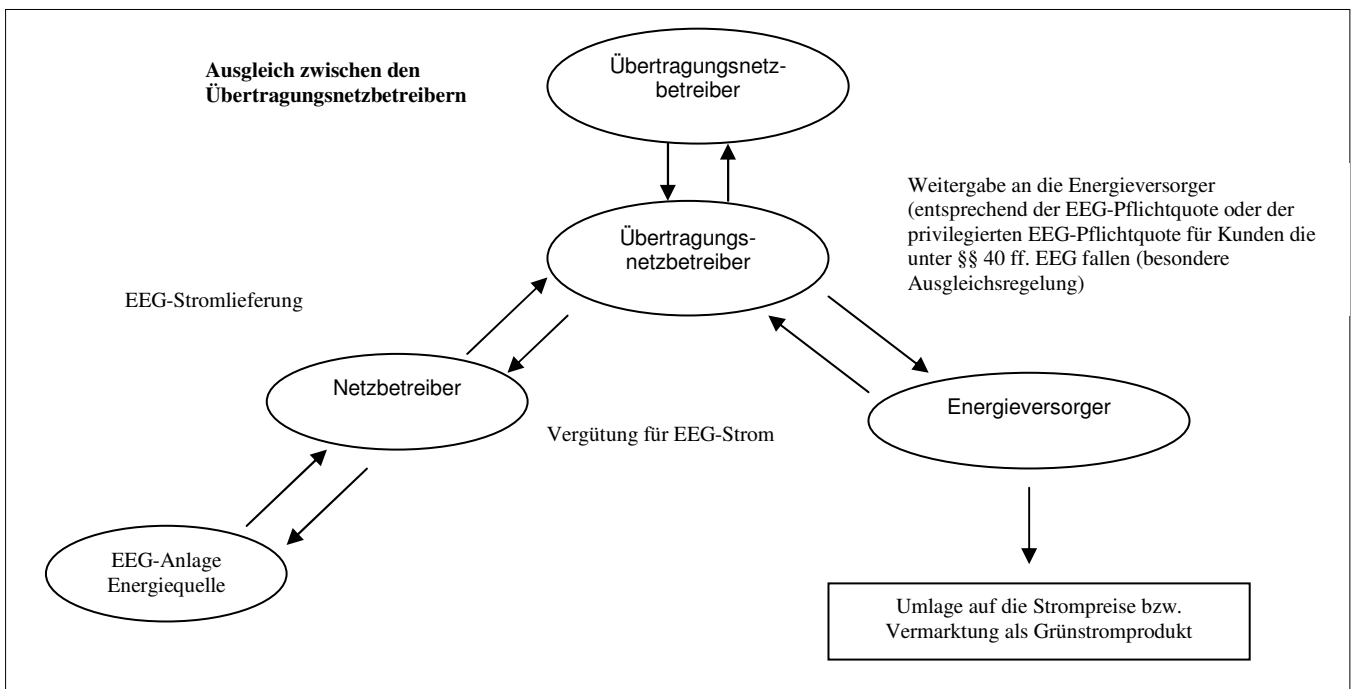
Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

19. März 2009

Strom, der von Netzkunden abgenommen wird, ist zu einem gewissen Teil Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie zum Beispiel Wind, Sonne oder Biomasse. Die Vergütung dieses Stroms erfolgt durch den Netzbetreiber, in dessen Netz der Erzeuger den Strom einspeist. Durch einen Umlage- und Ausgleichsmechanismus, der in § 36 EEG 2009 geregelt ist, werden die Kosten für die Vergütung des eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen bundesweit verteilt (Wälzungsmechanismus siehe Abbildung). Vom abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber (Ebene der Einspeisung des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen) erfolgt eine Hochwälzung hin zum vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber der entsprechenden Regelzone. Es findet dann ein weiterer Ausgleich zwischen den verschiedenen Übertragungsnetzbetreibern statt. Danach erfolgt eine Rückwälzung auf die Ebene der die Letztverbraucher versorgenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Weitergabe des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Letztverbraucher ist gesetzlich nicht festgelegt. Sie bestimmt sich nach den Regelungen in den individuellen Stromlieferverträgen zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher.



(Abbildung)

Durch die Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen nach §§ 40 ff. EEG 2009 wird nun die Menge des EEG-Stroms begrenzt, den der Antragsteller abzunehmen hat. Anstelle der vertraglichen Menge - und damit gegebenenfalls der bundeseinheitlichen Durchschnittsquote - können die Begünstigten eine entsprechend geringere EEG-Strommenge beziehen und ihren Strombedarf daher zu einem größeren Teil aus konventionellen, derzeit noch billigeren Erzeugungsquellen decken. Hierdurch sinken die Strombezugskosten der begünstigten Unternehmen. Der von den Begünstigten nicht abgenommene EEG-Strom wird auf die übrigen Stromverbraucher verteilt.

Die Begrenzung der EEG-Strommengen geschieht auf Antrag der Unternehmen mittels Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle setzt für alle Antragsteller einen einheitlichen Begrenzungsprozentsatz fest, um gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen sicherzustellen. Um dieses gewährleisten zu können, werden die Anträge auf einheitlicher Datengrundlage zum gleichen Zeitpunkt beschieden. Es wird im Begrenzungsbescheid für das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr festgelegt, welcher prozentuale Anteil des an den privilegierten Abnahmestellen bezogenen Stroms maximal aus EEG-Quellen stammen muss, unabhängig von der jeweils im Folgejahr tatsächlich bezogenen Strommenge. Für das folgende Kalenderjahr erfolgt damit eine mengenmäßige Begrenzung, die sich auf die anfallende EEG-Umlage auswirkt. Es erfolgt keine Rückzahlung gezahlter EEG-Umlagen von Seiten des BAFA. Die finanzielle Umsetzung der Begünstigungswirkung obliegt den Vertragsparteien (Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Antragstellendes Unternehmen).

Die Begrenzung der anteilig an das Unternehmen weitergereichten Strommenge an der betreffenden Abnahmestelle soll zu einer Reduzierung der dortigen Mehrkosten auf 0,05 Cent je Kilowattstunde führen. Damit kann den betreffenden Unternehmen zur größtmöglichen Planungssicherheit verholfen werden. Die Höhe des Begrenzungsprozentsatzes wird nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 für alle Antragsteller einheitlich so ermittelt, dass das Produkt aus dem Prozentsatz und der Differenz zwischen der für das Folgejahr zu erwartenden Vergütung nach § 37 Abs. 3 EEG 2009 und den für das Folgejahr zwischen der für das Folgejahr zu erwartenden durchschnittlichen Strombezugskosten 0,05 Cent je Kilowattstunde beträgt.

Die Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beruht auf dem Durchschnittsvergütungssatz für nach dem EEG vergüteten Strom, der in dem von der Entscheidung betroffenen Zeitraum erwartet wird. Dieser Vergütungssatz ist nicht mit Sicherheit vorherzusagen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle muss daher insoweit eine Prognoseentscheidung treffen. Diese Prognoseentscheidung bleibt auch dann Grundlage der Entscheidung, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der tatsächliche Durchschnittsvergütungssatz von der Prognose abweicht.

Genau wie bei den Vergütungssätzen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch für die erwarteten Bezugskosten für konventionellen Strom der Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Prognoseentscheidung zu treffen. Hierfür entwickelt das Bundesamt ein einheitliches Verfahren. Als durchschnittlich zu erwartende Kosten für konventionellen Strom gelten insbesondere die durchschnittlichen Strombezugskosten auf dem Terminmarkt, da heute ein Großteil der Strommengen über die Terminmärkte beschafft wird. Sollte sich jedoch das Beschaffungsverhalten der Unternehmen ändern, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf diese Änderung mit einer geänderten Prognoseermittlung reagieren. Die Prognoseentscheidung bleibt auch dann Grundlage der Entscheidung, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die durchschnittlichen Bezugskosten für konventionellen Strom von den im Begrenzungsbescheid zu Grunde gelegten abweichen.

Auskünfte

Gerne stehen die folgenden Mitarbeiter bei Rückfragen zur Verfügung:

Herr Krakowka

Telefon: +49 6196 908-388

Telefax: +49 6196 908-11388

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Träger

Telefon: +49 6196 908-226

Telefax: +49 6196 908-11226

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Frau Jennrich

Telefon: +49 6196 908-720

Telefax: +49 6196 908-11720

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Schneider

Telefon: +49 6196 908-312

Telefax: +49 6196 908-11312

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen die betreffenden Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine verbindliche Auskunft leider nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.